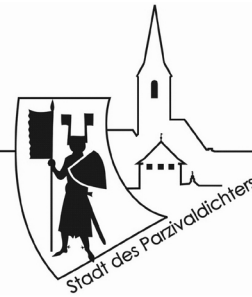


# Stadt Wolframs-Eschenbach

Staatlich anerkannter Erholungsort im Landkreis Ansbach



Piratenpartei Mittelfranken  
z.H. Herrn Küffner  
Zirkelschmiedgasse 5  
90402 Nürnberg

Auskunft erteilt:

Fr. Jank

Telefondurchwahl:

09875/9755-22

Wolframs-Eschenbach

19.03.2024

## **Erlaubnis zur Sondernutzung von öffentl. Verkehrsflächen gem. Art. 18 Abs. 1 BayStrWG;**

### **Aufstellung von Plakattafeln für die Europawahl am 09. Juni 2024**

Ihr Antrag vom 19.03.2024

die Stadt Wolframs-Eschenb. erteilt hiermit der Partei „Piratenpartei Mittelfranken“

#### **die Erlaubnis**

für die Europawahl am 09. Juni 2024 entsprechende Werbetafeln auf dem gesamten Stadtgebiet aufzustellen. Die jederzeit widerrufliche Erlaubnis **gilt vom 29.04. - 16.06.2024.**

#### **Gründe:**

Durch die Aufstellung der Werbeträger wird die Benutzung der Verkehrsfläche über den Gemeingebrauch hinaus erforderlich. Die Benutzung ist daher erlaubnispflichtig (Art. 18 Abs. 1 BayStrWG). Erlaubnisbehörde ist die Stadt Wolframs-Eschenbach als Träger der Baulast.

Für die Erlaubnis gelten folgende Auflagen:

1. Das Orts- und Landschaftsbild darf hierdurch nicht verunstaltet werden.
2. Die Plakatierung hat auf eigenen Tafeln zu erfolgen. Auf keinem Fall dürfen die historischen Straßenlampenmasten, sowie öffentliche Verkehrseinrichtungen (Verkehrszeichen und dgl.) verwendet werden. Zudem darf innerhalb der Altstadt und im Bereich des „Oberen Tores“ und „Unteren Tores“ keine Plakatierung erfolgen.
3. Die Plakattafeln sind um Laternenmasten usw. mit Hilfe von Kabelbindern zu befestigen. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen.
4. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
5. Die Plakattafeln dürfen nicht (in der Höhe) aufeinander gestellt werden.

6. Die Plakatständer sind in der Weise aufzustellen, dass weder Sichtbehinderungen für den öffentlichen Verkehr, noch Behinderungen sowie Beeinträchtigungen für den Fußgängerverkehr entstehen. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
7. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
8. Aus Gründen des Jugendschutzes darf auf den Plakaten keine Werbung zur verbilligten Abgabe von alkoholischen Getränken aufgedruckt sein.
9. Insgesamt dürfen nicht mehr als **10** Werbetafeln im gesamten Stadtgebiet aufgestellt werden.
10. Alle Werbemittel sind spätestens bis zum **16.06.2024** zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
11. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 13. Februar 2013 und die darin enthaltenen Regelungen sind zu beachten.

Sollten die vorgenannten Auflagen nicht eingehalten werden, erlischt die Erlaubnis.

#### **Kostenentscheidung:**

Der Antragsteller hat für dieses Verfahren keine Kosten zu tragen. Für diese Erlaubnis werden keine Gebühren und Auslagen fällig.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Wolframs-Eschenbach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des diesem Bescheid zu Grunde liegenden Rechtsbereiches abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Gez.

Jank